

Geschäftsordnung des Beirates „Brandenburgische Frauenwoche“

Auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Frauenpolitischen Rates Land Brandenburg e.V. am 12. Juli 2001 gibt sich der Beirat „Brandenburgische Frauenwoche“ die nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1 Aufgaben

Mit der 12. Brandenburgischen Frauenwoche übernimmt der Beirat „Brandenburgische Frauenwoche“ die landesweite Organisation. Der Beirat hat dabei folgende Aufgaben:

- Festlegung des Zeitraumes, des Mottos und der Themenschwerpunkte,
- Koordinierung von landesweiten Veranstaltungen,
- landesweite Öffentlichkeitsarbeit,
- Vernetzung der landesweit und der regional agierenden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Vorbereitung der jeweiligen Frauenwoche und
- beratende Mitwirkung bei der Vergabe von Finanzmitteln des Landes für Veranstaltungen im Rahmen der Brandenburgischen Frauenwoche.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Beirat gehören zehn Vertreterinnen der nachfolgenden Frauenorganisationen an:

- Eine Sprecherin und die Geschäftsführerin des Frauenpolitischen Rates,
- zwei Vertreterinnen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten,
- eine Vertreterin der LAG Frauenzentren,
- eine Vertreterin der LAG Mädchenpolitisches Netzwerk bzw. die Koordinatorin der Kontakt- und Koordinierungsstelle für außerschulische Mädchenarbeit,
- eine Vertreterin des Landfrauenverbandes,
- eine Vertreterin des Demokratischen Frauenbundes,
- eine Vertreterin der Gewerkschaften,
- eine weitere Vertreterin einer Frauenorganisation.

Die „weitere Vertreterin einer Frauenorganisation“ wird auf Antrag beim Sprecherinnenrat des Frauenpolitischen Rates für jeweils zwei Jahre in den Beirat aufgenommen. Antragsfrist ist der 15. März.

Die entsendenden Organisationen benennen die Vertreterinnen sowie die Stellvertreterinnen namentlich. Den Vorsitz im Beirat übernimmt die Sprecherin des Frauenpolitischen Rates. Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt die Geschäftsführerin des Frauenpolitischen Rates.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Die Vorsitzende des Beirates bzw. ihre Stellvertreterin führt die Geschäfte des Beirates, ruft die Sitzungen ein, überprüft die Beschlussfähigkeit, leitet die Sitzungen, bereitet die Sitzungsunterlagen vor, erstellt die Protokolle der Sitzungen und ist für den Kontakt zu den landesweit und regional agierenden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, der Landesgleichstellungsbeauftragten, dem brandenburgischen Frauenministerium, dem Landesamt für Soziales und Versorgung und den Medien zuständig.

- (2) Der Beirat kommt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung der Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin zusammen:
- Einladung und Tagesordnung gehen den Vertreterinnen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu.
 - Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann über die Zulassung von Gästen entschieden werden. Auf Einladung der Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin können weitere Personen beratend teilnehmen.
 - Über alle Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dies geht innerhalb von einem Monat nach Sitzung den Vertreterinnen zu.
 - Findet keine Sitzung des Beirates statt, kann die Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin bei dringenden Einzelfragen eine Stellungnahme der Vertreterinnen im schriftlichen Verfahren nach § 4 einholen.
- (3) Der Beirat ist dem Sprecherinnenrat des Frauenpolitischen Rates gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 4 Stimmrecht, Beschlussfassung und schriftliches Verfahren

- (1) Die Vertreterinnen der Frauenorganisationen, die Sprecherin und die Geschäftsführerin des Frauenpolitischen Rates verfügen über jeweils eine Stimme.
- (2) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen der Frauenorganisationen anwesend sind.
Der Beirat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit. Ein Beschluss ist somit angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte aller Vertreterinnen für die Annahme eines Vorschlages aussprechen.
- (3) Bei dringenden Einzelfragen, die einen Beschluss erfordern, wendet sich die Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin an die Vertreterinnen. Die Vertreterinnen können innerhalb von 10 Arbeitstagen dazu Stellung nehmen. Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin alle Vertreterinnen schriftlich über das Ergebnis.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am 30. Juli 2001 in Kraft.